Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a "Hafen - ehemaliges Molkereigelände"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl I S. 1359) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommerns (LBauO M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. ..... der Landeshauptstadt Schwerin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

Teil A - Planzeichnung

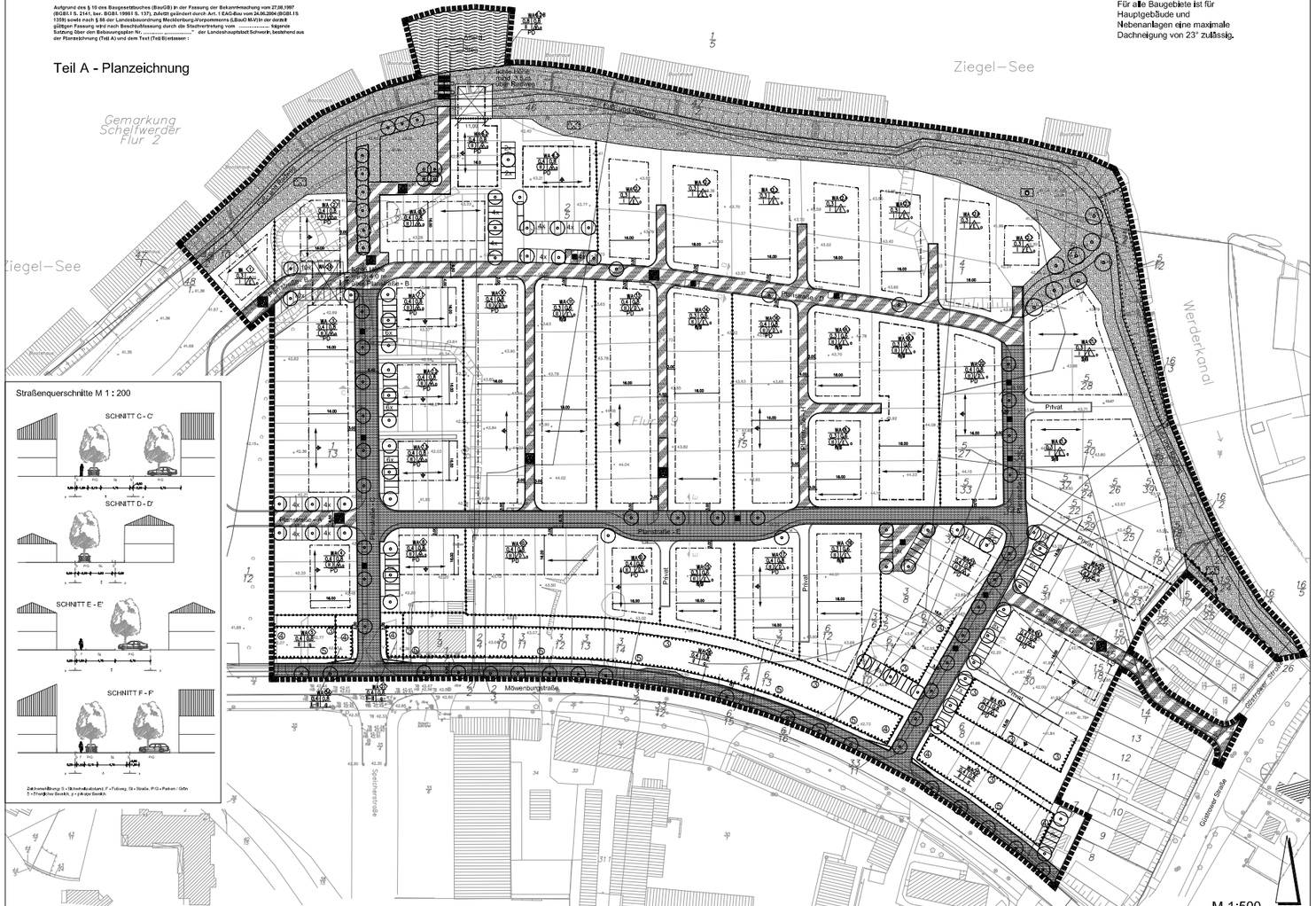

Satzung gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichenVerordnung 1990 - PlanzV 90)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 der Baugesetzbuches -BauGB- §§ 1 bis 11 der BaunutzungsverordnungBauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

O	Zahl der Vollgeschosse maßgeend
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstzahl
0,3 | 0,6	Grundflächenzahl/ Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	Baugrenze
	geschlossene Bauweise
	offene Bauweise
	Durchgang, Überbauung, Bögen m. Angabe der Durchfahrtshöhe

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Privat	Private Verkehrsflächen
P	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
F	Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
V	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
M	Zweckbestimmung: Müllentsorgungsstandort

5. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

	Öffentliche Grünflächen
Privat	Private Grünflächen
	Zweckbestimmung: Uferzuwegung
	Zweckbestimmung: Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

	Wasserflächen

14. Pflanzgebote, Bindungsmaßgaben und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
	Anpflanzen Bäume
	Erhaltung Bäume

15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs.7 BauGB)

	Grenze der räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 1 Abs.4, § 9 Abs.7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, o.ä. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Hauptfirstrichtung
	Hauptfirstrichtung mit Richtung des aufnehmenden Publikums
SD	Satteldach
PD	Pultdach
FD	Flachdach
	mit Geh-und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, zu belastende Flächen
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

II. Kennzeichnungen

	Kennzeichnung für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.5 BauGB) mit Angabe des Lärmpegelbereiches

III. Darstellungen ohne Normcharakter

29	Ordnungsnummer der Bauvorhaben
44,53	vorhandene Flurstücksnummern und Flurstücksgrenze
	Hilfslinien
	Fuß-und Radweg in öffentlicher Parkanlage
	öffentliche Steg- und Treppenanlage
	Private Stellplätze, Carports

Flächenart der Nutzungsschablone

WA II o 0,3 / 0,6	Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ) Vertikale der Bestzahlen: Vertikale der Summe der Geschoß- Höchstzahl und Bauweise Flächen für Grundstücksflächen
	Anzahl der Vollgeschosse / Bauweise
	Dachform

5,1,5 innerhalb der Baugebiete 26 und 27 darf die geschlossene Bebauung durch max. 3 Stellplatzanlagen von max. 17 m Breite unterbrochen werden, Diese Stellplatzanlagen sind zur Mövenburgstraße hin mit einer mindestens 3 m hohen Mauer zu schließen.

6. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die festgesetzte Nutzung in den Baugebieten 4, 8, 10,1, 10,2, 15, 17 und 19 wird erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem auf dem jeweiligen Flächenabschnitt die geschlossene Bebauung in den Baugebieten 5, 5A, 26 und 27 vermittelt ist, die Gewerbeträgen Betäude dürfen nicht im Bereich einer freien Schlussaufstellung von der Mövenburgstraße aus liegen.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante der Erdgeschoßfußboden wird für künftige Baugrundstücke mit maximal 0,80 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.

8. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

8,1 Festsetzungen auf öffentlichen Flächen:

8,1,1 Im Bereich der Bootshäuser sind zur Uferbedeung der Gärten auf der oberen Böschungskante zu schneidende Hecken mit einer Höhe von max. 1,2 m aus standortgerechten Arten zu pflanzen, Es sind nur Laubgehölze zulässig.

8,1,2 An den neu herzustellenden Uferweg ist je Bootshaus nur ein Treppenabgang zulässig.

8,1,3 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil) auszuführen, Zufahrten sind hiervon ausgenommen.

8,2 Festsetzungen auf privaten Flächen:

8,2,1 In den Baugebieten 1, 2, 2A, 6,1, 6,2, 6,3, 12,1 bis 12,7, 21,1 und 21,2 ist ein Schwarz-Dunkelviolett nach NCS - System von maximal 10% zulässig, Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen, Carports sowie für Einfriedungen, Für Nebenanlagen und Einfriedungen ist auch helles Naturholz zulässig.

8,2,2 In den nicht unter Punkt 8,2,1 genannten Baugebieten sind Außenwandflächen und Bauteile von Hauptgebäuden und Nebenanlagen in hellen Farbtönen (Summe des Schwarz-Buntanteiles nach dem Munsell-Color-System (NCS-System) kleiner 20%) auszuführen, Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports, Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist auch helles Naturholz zulässig, Dieser Passus gilt nicht in denen Baugebieten bis zu 10 % der Fassadenflächen auch in anderen Farben zulässig.

8,2,3 Für alle Baugebiete ist für Hauptgebäude und Nebenanlagen eine maximale Dachneigung von 23° zulässig, In allen Baugebieten bis auf 3, 4, 5, 5A, 7,1 -7,3, 8, 10,1, 22, 23, 24,1, 24,2, 25, 26 und 27 sind nur Dacheindeckungen in Schwarz, oder Anthrazith zulässig, Metalleindeckungen sind bei einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig.

8,2,4 In den Baugebieten 2, 2A, 3,4 und 23 kann bei einer Dachneigung bis maximal 9° von der festgesetzten Richtung des aufnehmenden Publikums abgewichen werden,

8,2,5 Grundstücksabtrennungen:
Einfang der Mövenburgstraße und innerhalb des Pflanzgebotes sind im Vorgartenbereich Hecken aus Laubgehölzen bis max. 1,20 m Höhe oder sonstige Einfriedungen bis max. 0,90 m Höhe zulässig, Für sonstige Einfriedungen sind die Festsetzungen unter Pkt. 8,2,1 zu beachten, Die Abgrenzung der Baugebiete 6,1, 6,2 und 6,2B zur öffentlichen Grünfläche ist nur mit Hecken zulässig, In den festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Hecken und sonstige Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig,

8,2,6 Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Gärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, Je 300 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder mittelkroniger standortgerechter und heimischer Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x u. zu pflanzen und dauernd zu unterhalten, Im Wurzelbereich großkroniger Bäume sind mindestens 12 qm, bei mittelkroniger Bäumen mindestens 9 qm als offene Vegetationsfläche anzulegen, Bestehende Bäume sind zu erhalten, Dächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit vegetationsfähigem Substrat zu überdecken, Die Bodenüberdeckung muss mindestens 0,6 m, im Bereich von Baumpflanzungen mindestens 0,8 m betragen, Die Ausdehnung der Überdeckung für Baumpflanzungen bemisst sich nach dem baumartspezifischen Kronendurchmesser zuzüglich 1,5 m.

8,2,7 Auf den nicht überbaubaren Vorgartenflächen entlang der Planstraßen sind nur Laubgehölze zulässig,

8,2,8 Fensterlose Fassaden, deren seitliche Fluchtentfernung von Fenstern und Türen mehr als 5,0 m betragen, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen der Pflanzliste 2 zu begrünen,

8,2,9 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil) auszuführen, Zufahrten sind hiervon ausgenommen, Private Stellplatzanlagen für mehr als 2 Fahrzeuge sind baldseitig mit je einem Baum der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m einzufassen und mit einem Dreibock zu sichern sowie in gleichmäßigen Abständen nach spätestens 4 Stellplätzen durch einen weiteren Baum gleicher Art und Pflanzenqualität zu unterbrechen, in den Bereichen für die in der Pflanzbindung private Stellplätze dargestellt sind gelten die festgesetzten Standorte für Einzelbäume in der vorstehenden Qualität, Verschiebung oder Wegfall festgesetzter Baumstandorte sind bei zwingen Nichtannahmepflanzungen der dargestellten Stellplatzflächen zulässig.

Hinweise

1, Bodendenkmalpflege

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter der Baufirmen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können,

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 30,11,1993 (GVOBl. M-V S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten,

2, Abfallbeseitigung

Entsprechend der Satzung der Stadt Schwerin über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll,

3, Altlasten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass punktuell Bodenkontaminationen angetroffen werden, Daher ist beim Antreffen von Bodenbereichen mit außergewöhnlichen Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallvergrabungen im Zuge von Erdarbeiten das für die Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Altlasten zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin (Amt f. Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz) zu informieren,

4, Munition

Im Plangebiet befanden sich Verteidigungsanlagen, Munitionsfunde sind nicht auszuschließen, Im Baugenehmigungsverfahren werden Auflagen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ausgesprochen, Ansprechpartner ist das Landesamt für Katastrophenschutz (Munitionsbergungsdienst),

5, Sonstiges

Für das Baugebiet 6,2 B sind die Ausführungen unter Punkt 5,3 der Begründung zum Bebauungsplan zu beachten,

6, Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen nach den Nummern 8,2,1 bis 8,2,9 der örtlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt, Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden,

5,1,5 innerhalb der Baugebiete 26 und 27 darf die geschlossene Bebauung durch max. 3 Stellplatzanlagen von max. 17 m Breite unterbrochen werden, Diese Stellplatzanlagen sind zur Mövenburgstraße hin mit einer mindestens 3 m hohen Mauer zu schließen.

6. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die festgesetzte Nutzung in den Baugebieten 4, 8, 10,1, 10,2, 15, 17 und 19 wird erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem auf dem jeweiligen Flächenabschnitt die geschlossene Bebauung in den Baugebieten 5, 5A, 26 und 27 vermittelt ist, die Gewerbeträgen Betäude dürfen nicht im Bereich einer freien Schlussaufstellung von der Mövenburgstraße aus liegen.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante der Erdgeschoßfußboden wird für künftige Baugrundstücke mit maximal 0,80 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.

8. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

8,1 Festsetzungen auf öffentlichen Flächen:

8,1,1 Im Bereich der Bootshäuser sind zur Uferbedeung der Gärten auf der oberen Böschungskante zu schneidende Hecken mit einer Höhe von max. 1,2 m aus standortgerechten Arten zu pflanzen, Es sind nur Laubgehölze zulässig.

8,1,2 An den neu herzustellenden Uferweg ist je Bootshaus nur ein Treppenabgang zulässig.

8,1,3 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil) auszuführen, Zufahrten sind hiervon ausgenommen.

8,2 Festsetzungen auf privaten Flächen:

8,2,1 In den Baugebieten 1, 2, 2A, 6,1, 6,2, 6,3, 12,1 bis 12,7, 21,1 und 21,2 ist ein Schwarz-Dunkelviolett nach NCS - System von maximal 10% zulässig, Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen, Carports sowie für Einfriedungen, Für Nebenanlagen und Einfriedungen ist auch helles Naturholz zulässig.

8,2,2 In den nicht unter Punkt 8,2,1 genannten Baugebieten sind Außenwandflächen und Bauteile von Hauptgebäuden und Nebenanlagen in hellen Farbtönen (Summe des Schwarz-Buntanteiles nach dem Munsell-Color-System (NCS-System) kleiner 20%) auszuführen, Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports, Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist auch helles Naturholz zulässig, Dieser Passus gilt nicht in denen Baugebieten bis zu 10 % der Fassadenflächen auch in anderen Farben zulässig.

8,2,3 Für alle Baugebiete ist für Hauptgebäude und Nebenanlagen eine maximale Dachneigung von 23° zulässig, In allen Baugebieten bis auf 3, 4, 5, 5A, 7,1 -7,3, 8, 10,1, 22, 23, 24,1, 24,2, 25, 26 und 27 sind nur Dacheindeckungen in Schwarz, oder Anthrazith zulässig, Metalleindeckungen sind bei einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig.

8,2,4 In den Baugebieten 2, 2A, 3,4 und 23 kann bei einer Dachneigung bis maximal 9° von der festgesetzten Richtung des aufnehmenden Publikums abgewichen werden,

8,2,5 Grundstücksabtrennungen:
Einfang der Mövenburgstraße und innerhalb des Pflanzgebotes sind im Vorgartenbereich Hecken aus Laubgehölzen bis max. 1,20 m Höhe oder sonstige Einfriedungen bis max. 0,90 m Höhe zulässig, Für sonstige Einfriedungen sind die Festsetzungen unter Pkt. 8,2,1 zu beachten, Die Abgrenzung der Baugebiete 6,1, 6,2 und 6,2B zur öffentlichen Grünfläche ist nur mit Hecken zulässig, In den festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Hecken und sonstige Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig,

8,2,6 Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Gärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, Je 300 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder mittelkroniger standortgerechter und heimischer Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x u. zu pflanzen und dauernd zu unterhalten, Im Wurzelbereich großkroniger Bäume sind mindestens 12 qm, bei mittelkroniger Bäumen mindestens 9 qm als offene Vegetationsfläche anzulegen, Bestehende Bäume sind zu erhalten, Dächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit vegetationsfähigem Substrat zu überdecken, Die Bodenüberdeckung muss mindestens 0,6 m, im Bereich von Baumpflanzungen mindestens 0,8 m betragen, Die Ausdehnung der Überdeckung für Baumpflanzungen bemisst sich nach dem baumartspezifischen Kronendurchmesser zuzüglich 1,5 m.

8,2,7 Auf den nicht überbaubaren Vorgartenflächen entlang der Planstraßen sind nur Laubgehölze zulässig,

8,2,8 Fensterlose Fassaden, deren seitliche Fluchtentfernung von Fenstern und Türen mehr als 5,0 m betragen, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen der Pflanzliste 2 zu begrünen,

8,2,9 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil) auszuführen, Zufahrten sind hiervon ausgenommen, Private Stellplatzanlagen für mehr als 2 Fahrzeuge sind baldseitig mit je einem Baum der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m einzufassen und mit einem Dreibock zu sichern sowie in gleichmäßigen Abständen nach spätestens 4 Stellplätzen durch einen weiteren Baum gleicher Art und Pflanzenqualität zu unterbrechen, in den Bereichen für die in der Pflanzbindung private Stellplätze dargestellt sind gelten die festgesetzten Standorte für Einzelbäume in der vorstehenden Qualität, Verschiebung oder Wegfall festgesetzter Baumstandorte sind bei zwingen Nichtannahmepflanzungen der dargestellten Stellplatzflächen zulässig.

Hinweise

1, Bodendenkmalpflege

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter der Baufirmen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können,

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 30,11,1993 (GVOBl. M-V S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten,

2, Abfallbeseitigung

Entsprechend der Satzung der Stadt Schwerin über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll,

3, Altlasten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass punktuell Bodenkontaminationen angetroffen werden, Daher ist beim Antreffen von Bodenbereichen mit außergewöhnlichen Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallvergrabungen im Zuge von Erdarbeiten das für die Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Altlasten zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin (Amt f. Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz) zu informieren,

4, Munition

Im Plangebiet befanden sich Verteidigungsanlagen, Munitionsfunde sind nicht auszuschließen, Im Baugenehmigungsverfahren werden Auflagen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ausgesprochen, Ansprechpartner ist das Landesamt für Katastrophenschutz (Munitionsbergungsdienst),

5, Sonstiges

Für das Baugebiet 6,2 B sind die Ausführungen unter Punkt 5,3 der Begründung zum Bebauungsplan zu beachten,

6, Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen nach den Nummern 8,2,1 bis 8,2,9 der örtlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt, Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Hauptausschuss vom ..... Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... im Nordschweriner erfolgt.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

2. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Aushang vom ..... bis ..... unterrichtet.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

3. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

4. Der Hauptausschuß hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie Begründung und Umweltbericht sind die verwendeten, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Frist zur Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Vermessungs- und Katasterbereich Dr. den Landesk. Ludwigslust und Stadt Landeshauptstadt Schwerin

8. Die Stadtvertretung hat die abgewogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am ..... (ggf.Ds. Dez. Ergebnis) behandelt wurden.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt, Eine Umweltprüfung wurde dem Bebauungsplan beigefügt.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

11. Die Satzungsausfertigung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt für ..... am ..... Dabei ist auf die Pflicht zur Beachtung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Landeshauptstadt Schwerin ..... Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Schwerin

Dezernat IV - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz

Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a
Hafen - ehemaliges Molkereigelände

16.06.2006 Maßstab 1:500